Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "adidas Foundation gGmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Herzogenaurach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des sozialen und ökologischen Fortschritts, vor allem durch Sport und körperliche Betätigung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen oder ihn fördern. Sie kann sich an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (die "AO").
- (4) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung:
 - a) des Sports;
 - b) der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie allgemein des Völkerverständigungsgedankens;
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden:
 - e) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - f) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; sowie

- g) von Wissenschaft und Forschung.
- (5) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Unterstützung der Organisation von Sportprogrammen oder -veranstaltungen zur Völkerverständigung, des sozialen Zusammenhalts oder der Beschäftigungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Sportveranstaltungen oder Sportwettbewerben, an denen Teams verschiedener kultureller Gruppen, Religionen oder Ethnien teilnehmen:
 - b) die Förderung der Möglichkeit für alle Gruppen, die keinen Zugang, keine Gleichberechtigung oder keine Sicherheit im Sport haben, am Sport teilzunehmen und davon zu profitieren, z. B. Initiativen zur Erhöhung der Beteiligung und Übernahme von Führungsrollen von Frauen im Sport;
 - c) die Etablierung von Sport als Mittel zur Friedensstiftung sowie um eine nachhaltige Entwicklung insbesondere für sozioökonomisch benachteiligte Gruppen zu fördern, z.B. durch die Entwicklung und Durchführung von Sportprogrammen mit integrierten psychosozialen Unterstützungssitzungen zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen im Rahmen alternativer Betreuungsmöglichkeiten;
 - die Unterstützung der Erhaltung und Bereitstellung von Sportstätten für den Breitensport, insbesondere auch durch die Umstellung dieser auf nachhaltigere Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, um langfristig den Bestand von Sportanlagen für die Ausübung des Breitensports zu sichern und diese insoweit nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten;
 - e) die Unterstützung lokaler Gemeinschaften bei Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Erhaltung der Natur als Raum für die sportliche Betätigung im Freien, z.B. durch den Erhalt bestehender Wald- und Grünflächen, die Schaffung von Raum für die Installation von Fitness- und Sportgeräten im Freien, die Anlage von Waldlehrpfaden, frei zugänglichen Wanderwegen oder ähnlicher Einrichtungen;
 - die Unterstützung des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Zugang der Gemeinschaft zur Natur langfristig zu erhalten, z. B. durch Aufklärung der lokalen Bevölkerung über Umweltschutz sowie Befähigung dieser zur eigenständigen Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen, wie z. B. der Ersatz von Einwegplastik oder die Etablierung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung und -erhaltung;
 - g) die Unterstützung von Initiativen mit dem Ziel ein inklusives System des Sports zu entwickeln, marginalisierten und vulnerablen Gruppen den Zugang zum und die Beteiligung am Sport uneingeschränkt zu gewährleisten sowie den Sport hierdurch dauerhaft und nachhaltig inklusiver auszugestalten. Dies auch durch die gezielte Förderung des weiblichen Nachwuchssports oder Unterstützung von Kampagnen, die

die Aufmerksamkeit für geschlechter- oder gruppenspezifische Diskriminierung in Sportverbänden, -vereinen, -gruppen etc. erhöhen und das Risiko von Diskriminierungen reduzieren;

- h) die Unterstützung bei der Soforthilfe und dem Wiederaufbau von Gemeinschaften, die von Katastrophen und Krisen betroffen sind, z. B. durch die finanzielle Unterstützung fachkundiger gemeinnütziger Partner bei einer Einsatzmission in dem betroffenen Gebiet; sowie
- i) die Durchführung und Unterstützung von Forschungen zur Prüfung und Weiterentwicklung der von der Gesellschaft durchgeführten bzw. unterstützten Maßnahmen, zur Sicherstellung und Verbesserung der weiteren Erreichung der gemeinnützigen Zwecke und der Ziele der Gesellschaft.

Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Die Gesellschaft kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen.

Die Verwirklichung der Zwecke und Förderung der oben genannten Maßnahmen erfolgt auch durch die Beschaffung und Zuwendung von finanziellen oder sachlichen Mitteln (z. B. Spenden oder Produkten) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, wobei die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (6) Die genannten Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu ein Regelwerk beschließen, das die Richtlinien für Zuwendungen und Dokumentationspflichten genauer definiert, danach sind insbesondere ausreichende Nachweise über die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke vorzuhalten.
- (7) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet zum 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 und wird sofort in voller Höhe in bar erbracht.
- (3) Die adidas Stiftung mit Sitz in Herzogenaurach übernimmt die Stammeinlage und alle Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 1 25.000 zu jeweils € 1,00.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 6 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und soweit erforderlich den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke.
- (4) Der sich nach dem Jahresabschluss ergebende Jahresüberschuss kann im Rahmen der gesetzlichen und insbesondere auch gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen einer Rücklage zugeführt werden.
- (5) Der sich nach Bildung der Rücklage aus dem Jahresabschluss ergebende Bilanzgewinn darf nur für die in § 2 Absatz 4 genannten Zweck verwendet werden. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln sind in jedem Fall zu beachten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind: (a) die Geschäftsführung, (b) der Beirat – sofern die Gesellschafterversammlung von ihrer Ermächtigung nach § 9 Absatz 1 Gebrauch macht – und (c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere

- Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen. In gleicher Weise können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der gesetzlichen der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, Bestimmungen, der Gesellschafterversammlung verabschiedenden Geschäftsordnung für die zu Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates und ihrer Anstellungsverträge. Die Geschäftsführer tragen dafür Sorge, dass der gemeinnützige Status der Gesellschaft aufrechterhalten wird.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Liquidatoren.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschafterin kann einen Beirat einrichten.
- (2) Auf den Beirat finden weder die Vorschriften des § 52 Abs. 1 GmbHG noch die aktienrechtlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat unmittelbar oder analog Anwendung. Stattdessen finden, soweit rechtlich zulässig, ausschließlich die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterin zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat bzw. die ansonsten im Bestellungsbeschluss der Gesellschafterin getroffenen Regelungen Anwendung.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, jederzeit im freien Ermessen Mitglieder des Beirates zu bestimmen und abzuberufen. Die reguläre Amtszeit eines Beiratsmitglieds endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die ordentliche Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss für das dritte auf das Geschäftsjahr seiner Entsendung in den Beirat folgende Geschäftsjahr feststellt. Mitglieder der Geschäftsführung können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende sein Amt niederzulegen; das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Geschäftsführung einstimmig eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, die sich an den Freibeträgen für die Übernahme von Ehrenämtern nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz orientiert.

§ 10 Befugnisse des Beirats

- (1) Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten, die das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit und die Entwicklung solcher Geschäftsaktivitäten betreffen, und nimmt die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse wahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder durch Beschluss Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung festlegen, die nur mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Beirats vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Sorgfaltspflichten und Haftung des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns aus.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Beirats ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz beschränkt. Die Gesellschaft stellt den Beirat und jedes Beiratsmitglied von jeglicher entstehender oder entstandener Haftung aus der Tätigkeit als Beiratsmitglied frei, soweit dies rechtlich zulässig ist und kein vorsätzliches Handeln vorliegt.

§ 12 Innere Ordnung des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein und leitet sie. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung und Dritten. Er wird im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Sitzungen des Beirats finden statt, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens einmal im Geschäftshalbjahr. Die näheren Modalitäten der Sitzungen und ihrer Einberufung sowie der Beschlussfassung ergeben sich aus einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 13 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll jährlich, unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr gemäß § 6 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags abgehalten werden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von der Gesellschafterin gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Formen und Fristen für die Einberufung und/oder Durchführung einer Gesellschafterversammlung kann verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt. Insbesondere können Beschlüsse der

Gesellschafterversammlung außerhalb von Sitzungen schriftlich (einschließlich in Textform, § 126b BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege gefasst werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

§ 14 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung; Stimmrechte

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 46 Nr. 1 GmbHG sowie die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses gemäß § 46 Nr. 1b GmbHG;
 - b) Gewinnverwendungsentscheidungen gemäß § 46 Nr. 1 GmbHG oder eine Umschichtung von Rücklagen;
 - c) soweit erforderlich die Wahl eines Abschlussprüfers;
 - d) die Bestellung, Suspendierung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie einer Geschäftsordnung für den Beirat;
 - f) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - g) die Entlastung der Beiratsmitglieder.
- (2) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von einem Vertreter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere beschließen, dass bestimmte Geschäfte oder Maßnahmen durch die Geschäftsführung nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden. Genaueres kann durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss und/oder eine Geschäftsordnung für den Beirat, einzelne Zuständigkeiten auf den Beirat übertragen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der

Gesellschafterversammlung zulässig.

- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (4) Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 16 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 Absatz 4 genannten Zwecke.
- (2) Die Bestimmung der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der anderen steuerbegünstigten Körperschaft sowie die Zweckauswahl nach § 2 Absatz 4 bleibt der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten gefällt werden.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. im Unternehmensregister.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (für notarielle Beurkundung, Eintragung und Bekanntmachung) übernimmt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

§ 19 Schlussbestimmungen, Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin gewollt hätte, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätte und

- hierbei die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen der Gesellschafterin und der Gesellschaft, die diese betreffen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Sofern dieser Gesellschaftsvertrag die Schriftform verlangt, ist die elektronische Form (z.B. einfache elektronische Signatur per DocuSign) ausreichend, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorschreibt.
- (3) Sollte ein Auflösungsgrund nach §§ 60 ff. GmbH-Gesetz entstehen, ist die Gesellschafterin verpflichtet, zunächst gesellschaftsrechtliche Lösungen zu suchen, die eine Auflösung der Gesellschaft unter möglichst weitreichender Fortführung des Zwecks der Gesellschaft verhindern, hilfsweise eine Lösung im Rahmen einer neuen gesellschaftsrechtlichen Gestaltung zu suchen, die einer Fortführung der Gesellschaft möglichst nahekommt.